

# **Satzung des Schwarzwaldvereins Ortsgruppe Todtmoos e. V.**

## **§1**

### **Name, Sitz, Zugehörigkeit**

1. Die Ortsgruppe Todtmoos des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen "Schwarzwaldverein, Ortsgruppe Todtmoos e. V." eingetragen; Sitz ist Todtmoos.
2. Die Ortsgruppe gehört dem Schwarzwaldverein e. V. - Hauptverein - an. Die Satzung des Hauptvereins ist für die Ortsgruppe verbindlich.

## **§2**

### **Wesen und Ziele**

- 1 Die Aufgaben der Ortsgruppe bestehen insbesondere in
  - a) Veranstaltungen von geführten Wanderungen, Lehrausflügen und Vorträgen
  - b) Natur- und Landschaftsschutz
  - c) Erstellung und Instandhaltung von Wanderwegen und Wegemarkierungen
  - d) Heimatpflege
  - e) Pflege des Jugendwanderns und der Jugendarbeit
  - f) Aufgaben, die ihr gesondert vom Hauptverein zugeteilt werden
2. Der Schwarzwaldverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.
3. Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern will er im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Mit ihrer Tätigkeit verfolgt die Ortsgruppe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Etwaige Gewinne und die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

## **§4**

### **Mitglieder**

1. *Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen werden. Über Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand.*
2. *Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.*
3. Verheiratete Mitglieder, die die von der Hauptversammlung genehmigten Beiträge entrichten, gelten mit ihren Kindern unter 18 Jahren zusammen als Familienmitglieder.
4. Die Mitglieder einer Ortsgruppe sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder der Ortsgruppe, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder; sie können zudem durch die Mitgliederversammlung von der Beitragszahlung befreit werden.

## §5

### Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem

1. Beitragsanteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beschlossen wird und
2. dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird.

## §6

### Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## §7

### Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres durch *den 1. oder den 2. Vorsitzenden einberufen*. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss durch Zuschrift an die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. *Die Mitgliederversammlung ist bei Teilnahme von 10% der Mitglieder beschlussfähig.*
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe begehrt
3. In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes
  - b) soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
4. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, *die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.*

## §8

### Vorstand

1. Die Ortsgruppe wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorstand. Dieser besteht aus

dem 1. Vorsitzenden und

dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter

Diese Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

Sollte bis zum Ablauf der Amtszeit noch keine Neuwahl vorgenommen worden sein, so bleibt der Vorstand im Amt, bis eine Mitgliederversammlung die Vorstandswahl durchgeführt hat.

Der Gesamtvorstand wird gebildet aus dem Vorstand nach § 26 BGB sowie

dem Schriftführer, dem Rechner, dem Wegewart, dem Wanderwart, dem Naturschutzwart, dem Jugendwart, dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit und dem Fachwart für Heimatpflege.

2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Für die Niederschrift über jede Sitzung des Gesamtvorstandes gilt § 7, Abs. 4 dieser Satzung.

4. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für ihren Verein entstanden sind.
5. Der Gesamtvorstand tagt einmal im Quartal.
6. Als Vorstand bzw. in den Gesamtvorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

## **§9**

### **Rechnungsführung / Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden an den Rechner.
2. Der Rechner ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Das Rechnungsergebnis jedes Geschäftsjahres ist in Einnahmen und Ausgaben in der Hauptrechnung nachzuweisen.
3. Die Rechnung der Ortsgruppe wird jährlich vom Rechnungsprüfer auf Ordnungsmäßigkeit geprüft. Den Rechnungsprüfer bestellt die Mitgliederversammlung.

## **§10**

### **Stimmrechte**

1. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
  
Bei Wahlen genügt relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt. Die Stimmen werden grundsätzlich offen abgegeben, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragt.
2. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§11**

### **Austritt und Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 1. Dezember bei einem Mitglied des Gesamtvorstandes der Ortsgruppe vorliegen.
2. Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich, oder bleibt es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Gesamtvorstand der Ortsgruppe, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, ausgeschlossen werden.
3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.
4. Vor der Entscheidung über die Berufung muß das Mitglied ein Monat Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

## **§12**

### **Auflösung**

1. Der Verein kann nur durch eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen, aufgelöst werden. Zur Wirksamkeit des Beschlusses bedarf es der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
2. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt das Vermögen der Ortsgruppe an die Gemeinde Todtmoos als Treuhänderin. Bildet sich in Todtmoos eine Einrichtung, die gleiche Ziele und Zwecke wie die Ortsgruppe verfolgt, ist ihr von der Gemeinde das Vereinsvermögen zu überlassen. Bildet sich eine solche Einrichtung innerhalb von 5 Jahren nicht, hat die Gemeinde das Vereinsvermögen gemäß §2 zu verwenden.

**§ 13**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Neufassung der Satzung wurde am 11.3.2006. in einer Mitgliederversammlung beschlossen.